

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 155/2002

Sitzung vom 24. Juli 2002

1162. Anfrage (Legalinspektion)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 13. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass das kantonale Recht zur Frage der Legalinspektion (Leichenschau; Abklärung, ob allenfalls ein Verbrechen vorliegt, Abklärung der Todesursache) bei einem aussergewöhnlichen Todesfall keine Normen enthält?
2. Gibt es dazu jedoch allenfalls Weisungen der Staatsanwaltschaft an die Bezirksanwaltschaften und die Polizeiorgane; wenn ja, wie lauten diese?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, es dränge sich insbesondere zufolge der Zunahme von begleiteten Suiziden (durch EXIT oder DIGNITAS) eine differenzierte Vorgehensweise auf, je nachdem, ob es sich um einen von einer solchen Organisation begleiteten Suizid oder einen anderen, unklaren aussergewöhnlichen Todesfall handelt?
4. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass die Staatsanwaltschaft gegenüber den Bezirksanwaltschaften eine Weisung erlassen hat, wonach bei jedem durch Organisationen begleiteten Suizid der Leichnam des Verstorbenen in das Institut für Rechtsmedizin (IRM) zu überführen ist, wobei erst nachträglich entschieden wird, ob eine Obduktion angeordnet wird?
5. Welches sind die Gründe für diese Weisung?
6. In wie vielen Fällen ist seit dem 1. Januar 2001 bis heute eine solche Überführung ins IRM erfolgt?
7. In wie vielen Fällen ist seit dem 1. Januar 2001 bis heute eine Obduktion angeordnet worden?
8. Welches waren die Gründe für die Anordnung der Obduktion, und durch welche Ergebnisse sind diese im Nachhinein gerechtfertigt worden; je im Einzelnen?
9. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass die Anordnung von Obduktionen aus wissenschaftlichem Interesse des IRM erfolgt sind?
10. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sich die Bezirksanwaltschaft Zürich weigert, die Anordnung einer Obduktion durch Verfügung, die den Bevollmächtigten der Verstorbenen und den Angehörigen gehörig eröffnet wird, vorzunehmen, sodass diesen Personen die Möglichkeit verwehrt wird, sich gegen diese Anordnung gerichtlich zur Wehr zu setzen?

11. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen angesichts des Umstandes, dass das Bundesgericht erklärt hat, Angehörigen müsse ermöglicht werden, jedenfalls nachträglich die Anordnung einer Obduktion vor Gericht überprüfen zu können, und angesichts des Entwurfes des neuen Gesundheitsgesetzes, in welchem der Regierungsrat selbst vorsieht, dass die Anordnung einer Obduktion zustimmungsbedürftig ist?
12. Welche Kosten sind dem Kanton durch die Anordnung und Durchführung der entsprechenden Obduktionen entstanden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg wird wie folgt beantwortet:

A. Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) ist die Selbsttötung bzw. der Versuch dazu straflos. Und wer einen andern zur Selbsttötung verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, macht sich nur strafbar, wenn er aus selbstsüchtigen Gründen handelt (Art. 115 StGB). Beihilfe liegt aber nur vor, wenn die Täterin oder Täter zwar alle Vorkehrungen für die Selbsttötung unternimmt, der letzte entscheidende Schritt aber der sterbewilligen Person überlassen bleibt. Hat hingegen die Täterin oder der Täter auch diesen letzten entscheidenden Schritt gemacht, liegt eine strafbare Tötung auf Verlangen vor, wenn er auf «ernsthafte und eindringliches Verlangen» des Sterbewilligen und «aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid» gehandelt hat (Art. 114 StGB). Andernfalls liegt vorsätzliche Tötung vor (Art. 111 StGB).

B. Selbsttötungen fallen in die Kategorie der aussergewöhnlichen Todesfälle. Diese gelten als so genannte Brandtour-Geschäfte, bei denen die Untersuchungsbehörden auch ohne Anfangsverdacht auszurücken haben. Eine eigentliche Strafuntersuchung wird nur dann eingeleitet, wenn diese erste Befassung mit der Angelegenheit Hinweise zu Tage fördert, die auf ein mögliches strafbares Verhalten schliessen lassen. Nach § 107 der Strafprozessordnung ist ein Augenschein vorzunehmen, wenn ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Was im Bericht über die Sektion eines Leichnams enthalten sein muss, ist in § 118 StPO geregelt.

Die Strafprozessordnung enthält keine Vorschriften zur Frage, in welchen Fällen eine Sektion des Leichnams vorgenommen werden muss. Die zuständige Bezirksanwältin oder der zuständige Bezirksanwalt entscheidet darüber gestützt auf die Weisungen der Staatsanwaltschaft. Danach sind die Untersuchungen bei aussergewöhnlichen Todesfällen mit aller Sorgfalt zu führen. Die gewissenhafte Aufklärung der Todesursache ist schon im Hinblick auf die Möglichkeit, dass zu einem späteren Zeit-

punkt der Verdacht eines Deliktes auftauchen kann und alsdann auf die seinerzeitigen Feststellungen zurückzugreifen ist, unumgänglich. In ermittlungs- und untersuchungstechnischer Hinsicht wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um unbegleitete oder um durch Sterbehilfeorganisationen begleitete Selbsttötungen handelt; in beiden Fällen können strafbare Handlungen Dritter vorliegen. Besondere Bestimmungen für begleitete Suizide bestehen deshalb zu Recht nicht. Insbesondere gibt es hier keine Erleichterungen, gilt es doch zu bedenken, dass es sich bei den Organisationen, die Sterbehilfe anbieten, um rein privatrechtliche Vereine handelt, die keiner staatlichen Aufsicht unterstehen.

C. Bis gegen Ende der 90er-Jahre bestand im Kanton Zürich im Wesentlichen nur eine Sterbehilfeorganisation (EXIT). Die damaligen internen Richtlinien von EXIT stellten die Legalität der Handlungsweise dieser Organisation sicher. Die Richtlinien verlangten, dass die sterbewillige Person seit mindestens drei Monaten Mitglied von EXIT war, dass ein Arztzeugnis über die infauste (somatische) Prognose, d. h. die Feststellung, dass eine unheilbare körperliche Krankheit besteht, und die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person, eine Patientenverfügung und eine Freitoderklärung vorlagen sowie dass die sterbebewillige Person das flüssige letale Medikament selbstständig einnahm.

Seit Ende der 90er-Jahre hielt sich EXIT, später auch die davon abgespaltene Selbsthilfeorganisation DIGNITAS nicht mehr an die genannten internen Richtlinien. Die Strafverfolgungsbehörden wurden mit vielen neuen Erscheinungsformen von begleiteten Selbsttötungen konfrontiert. So traten Fälle auf, wo keine objektiv belegte infauste Prognose vorlag, wo Doppelsuizide begangen wurden, wo das letale Medikament durch Infusionen oder andere medizinische Installationen abgegeben wurde oder wo Sterbehilfe bei Personen mit psychischen Leiden geleistet wurde. In den vergangenen Jahren mussten in diesem Zusammenhang auch verschiedene Strafverfahren gegen Verantwortliche von Sterbehilfeorganisationen eröffnet werden, wobei es bis heute im Kanton Zürich (im Gegensatz zu andern Kantonen) zu keiner Anklage gekommen ist.

In den letzten zwei bis drei Jahren konzentrierte sich DIGNITAS – auch bei EXIT kommt dies in Einzelfällen vor – zunehmend auf die Hilfeleistung bei Suiziden von Sterbewilligen, die ihren letzten Wohnsitz im Ausland haben und einzig zur Selbsttötung in die Schweiz reisen («Sterbetourismus»). Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass in Deutschland und Frankreich eine Suizidhilfe, wie sie von EXIT und DIGNITAS angeboten wird, verboten ist. DIGNITAS und EXIT verfügen in der Stadt Zürich über entsprechende Sterbezimmer. Oft erfolgt die Selbsttötung an jenem Tag, der dem Anreisetag unmittelbar folgt.

Häufig findet nur ein einziges Gespräch zwischen der sterbewilligen Person und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Selbsthilfeorganisation statt. Im Jahre 2001 leistete DIGNITAS in der Stadt Zürich 42 Personen Suizidhilfe. Davon handelte es sich in 38 Fällen um ausländische Staatsangehörige mit letztem Wohnsitz im Ausland, die ausschliesslich zum Zwecke des (begleiteten) Suizides nach Zürich anreisen.

Für die Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde werden durch den «Sterbetourismus» neue Fragen aufgeworfen, denn vielfach sind solche Todesfälle schlecht dokumentiert. Zum Teil liegen nur rudimentäre oder in sich widersprüchliche Arztzeugnisse insbesondere zur Frage der Urteilsfähigkeit und zur Nachhaltigkeit des Sterbewunsches vor. Zusätzliche Erhebungen im Ausland sind zeitraubend und mit Schwierigkeiten verbunden. Aber auch die Verabreichung des letalen Medikamentes mittels Infusion wirft Fragen auf, denn es muss sichergestellt sein, dass die sterbewillige Person – und nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Selbsthilfeorganisation – die Infusionszufuhr öffnet; andernfalls erfüllt die Vertreterin oder der Vertreter einen Straftatbestand.

Zur Vereinheitlichung des Vorgehens hat der I. Staatsanwalt am 12. Februar 2002 eine Weisung erlassen. Danach wird in Fällen von «Sterbetourismus» die Leiche in aller Regel in das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) übergeführt, nicht aber in sämtlichen Fällen von begleitetem Suizid. Eine Obduktion wird indessen nur dann angeordnet, wenn die Dokumente zur Selbsttötung (Mitglieder ausweis der Sterbehilfeorganisation, Freitoderklärung, aktuelles ärztliches Zeugnis betreffend die Krankheit und die Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person, ärztliches Medikamentenrezept) fehlen, unklar oder widersprüchlich sind oder wenn andere besondere Vorkommnisse vorliegen. Der Entscheid über die Durchführung einer Obduktion kann unter Umständen erst getroffen werden, nachdem weitere Ermittlungen getätigt worden sind. Wird eine Obduktion angeordnet, äussert sich das IRM zu den Fragen, wann der Tod eingetreten ist, welche Todesursache vorliegt und von welcher Todesart (natürlicher Tod, Unfall, Suizid, Delikt, unklare Todesart) auszugehen ist. Zurzeit ist ein Fall beim Bundesgericht hängig, bei dem es im Kern um die Frage geht, ob nach einer Selbsttötung zu Recht eine Obduktion erfolgt ist.

Selbst wenn letztlich keine Obduktion angeordnet wird, ist die Überführung der oder des Verstorbenen an das IRM ohnehin erforderlich, wenn es sich um eine Person mit letztem Wohnsitz im Ausland handelt. Vorbehältlich der Kremation erfolgt die Einsargung mit Verbringung des Leichnams in die nach dem entsprechenden Strassburger Übereinkommen erforderlichen Behältnisse stets durch das IRM.

In der Zeit zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 10. Juni 2002 wurde in 32 Fällen die Leiche an das IRM übergeführt, wobei in 12 Fällen eine Obduktion angeordnet wurde. Für Letzteres waren folgende Gründe ausschlaggebend: Abklärung von Demenz/Urteilsfähigkeit (4 Fälle), Abklärung einer Lähmung aller vier Extremitäten (1 Fall), unklare ärztliche Zeugnisse (5 Fälle), Familienangehörige sprachen sich gegen den Suizid aus (1 Fall), Verdacht der Tötung auf Verlangen (1 Fall), aussergewöhnlich junge Person (1 Fall). Hingegen erfolgte keine der durch die Bezirksanwaltschaft Zürich angeordneten Obduktionen aus wissenschaftlichem Interesse. Hierfür wäre die Einbindung in ein bewilligtes Forschungsprojekt sowie in jedem Fall die Zustimmung der Angehörigen der verstorbenen Person erforderlich. Zusätzlich müsste die Zustimmung einer ethischen Kommission eingeholt werden. Bei angeordneter Obduktion ergeben sich Gesamtkosten von Fr. 3000 bis Fr. 5000 pro Fall. Mangels gesetzlicher Grundlagen können diese Kosten weder dem Suizidenten noch dessen Nachlass oder der Sterbehilfeorganisation auferlegt werden.

D. Nach geltendem Recht ist für die Durchführung einer Obduktion nicht erforderlich, dass die Angehörigen dem zustimmen – die Strafermittlungen können gerade gegen die Angehörigen gerichtet sein. Die Anordnung einer Obduktion wurde bisher stets mündlich erteilt. Ob sie schriftlich zu erteilen und den Angehörigen zu eröffnen ist, bildet Gegenstand eines hängigen Verfahrens vor dem Bundesgericht. Unabhängig von der Form der Anordnung steht es den Angehörigen oder der Vertreterin oder dem Vertreter der verstorbenen Person indessen schon heute frei, dagegen bei der Staatsanwaltschaft zu rekurrieren. Und auch die nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Anordnung einer Obduktion zu Recht erfolgt ist, ist auch nach geltendem Recht möglich: Gemäss Haftungsgesetz entscheidet der Regierungsrat vorgängig Begehren betreffend Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung. Nachher kann beim zuständigen Zivilgericht Klage erhoben werden. Nach dem Entwurf des Regierungsrates für ein Patientenrechtsgesetz ist eine Obduktion nur möglich, wenn die verstorbene Person oder ihre Bezugspersonen dem zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt aber die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi